

# FAQ – FLUCHT UND ASYL

## **Wer ist ein Flüchtling?**

Flüchtlinge müssen ihre Heimat verlassen, weil ihnen im Herkunftsland Gefahr droht. Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

## **Wer sind AsylwerberInnen?**

Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, sind während dieser Zeit Asylsuchende bzw. werden auch AsylwerberInnen genannt. Wenn im Asylverfahren festgestellt wurde, dass im Herkunftsland Verfolgung droht, werden Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt – man spricht von Asylberechtigten - und dürfen in Österreich bleiben.

## **Wer sind MigrantInnen?**

MigrantInnen droht in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung und sie können in ihr Heimatland zurückkehren. Sie kommen meistens, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern, um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. Manche MigrantInnen verlassen ihre Heimat aber auch aufgrund extremer Armut und Not. Diese

### **Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung**

Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

Mag. Ekber Gercek

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

© +43 732 60 30 99, ✉ [fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at](mailto:fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at)

 [facebook.com/volkshilfeFMB](https://facebook.com/volkshilfeFMB)

 [youtube.com/volkshilfeooe](https://youtube.com/volkshilfeooe)

[www.fluechtlingsbetreuung.at](http://www.fluechtlingsbetreuung.at)

Menschen sind aber nach den Gesetzen grundsätzlich keine Flüchtlinge. Aktuell stammt die größte Gruppe der MigrantInnen in Österreich aus dem europäischen Raum, vor allem aus Deutschland.

### **Wie kommen die Flüchtlinge nach Europa?**

Für Menschen auf der Flucht ist die illegale Einreise häufig die einzige Möglichkeit, in ein anderes Land zu kommen, da der Asylantrag im Inland gestellt werden muss. Dieser Weg ist sehr gefährlich und kostenintensiv, da sie gezwungen sind sich Schleppern auszuliefern um die Flucht über die schwer zu überwindenden Grenzen zu bewältigen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht vor, dass Flüchtlinge, die nicht auf legalem Weg in ein Land eingereist sind, nicht bestraft werden dürfen, wenn sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und die illegale Einreise rechtfertigen können.

### **Woher kommen die Flüchtlinge in Österreich?**

Im ersten Halbjahr 2017 kamen die meisten Flüchtlingen aus Syrien, gefolgt von Afghanistan und Nigeria.

### **Warum kommen AsylwerberInnen nach Österreich?**

Menschen, die aus ihrem Heimatland flüchten müssen, können oft nicht beeinflussen, in welchem Land ihre Flucht enden wird. Die EU-Mitgliedsländer sowie Norwegen, Island und die Schweiz haben in der so genannten Dublin-Verordnung geregelt, welches Land in der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das Verfahren muss grundsätzlich in jenem Land durchgeführt werden, in dem der Asylsuchende zum ersten Mal nachweislich die EU betreten oder Asyl beantragt hat. Mit Hilfe der Eurodac-Datenbank, in der EU-weit die Daten und Fingerabdrücke aller Asylsuchenden gespeichert werden, können Behörden feststellen, ob ein Asylantrag in einem anderen EU-Land gestellt wurde.

Ist das der Fall, wird die Person im Regelfall in dieses Land zurückgeschickt und muss das Asylverfahren dort durchführen. Der Nachteil dieser Dublin-Verordnung ist, dass es in der gesamten EU kein einheitliches Asylsystem gibt. Einige Länder bieten Asylsuchenden keinen ausreichenden Schutz und sie werden trotz traumatischer Erlebnisse ins Gefängnis gesperrt, ohne etwas verbrochen zu haben, oder müssen auf der Straße leben. Außerdem nimmt die Dublin-Verordnung wenig Rücksicht auf Anknüpfungspunkte der Betroffenen in gewisse Länder wie z.B. Sprachkenntnisse oder vorhandene ethnische Netzwerke.

### **Wer nimmt die meisten Flüchtlinge auf?**

Die ärmsten Länder, nicht die „Industrieländer“, nehmen die meisten Geflüchteten auf, so leben vier von fünf Flüchtlingen in Entwicklungsländern. Ein Großteil derer bleibt in der Nähe der Heimatländer, um so schnell wie möglich wieder zurückkehren zu können, wenn es die Sicherheitslage zulässt. Pakistan beherbergt beispielsweise ca. 1,4 Millionen Flüchtlinge und ist Hauptaufnahmeland für Vertriebene aus Afghanistan. Mit 2,9 Millionen Flüchtlingen zählt die Türkei zum Hauptaufnahmeland. Neben diesen zwei Ländern flüchten die meisten Menschen in den Libanon, Iran, Uganda und Äthiopien.

#### **Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung**

Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

Mag. Ekber Gercek

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

© +43 732 60 30 99, ✉ [fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at](mailto:fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at)

 [facebook.com/volkshilfeFMB](https://facebook.com/volkshilfeFMB)

 [youtube.com/volkshilfeooe](https://youtube.com/volkshilfeooe)

[www.fluechtlingsbetreuung.at](http://www.fluechtlingsbetreuung.at)

## Welche Rechte und Pflichten haben Flüchtlinge?

AsylwerberInnen haben das Recht auf ein Verfahren, in dem die Gründe für den Schutz in Österreich gehört und überprüft werden und ihnen gegebenenfalls der entsprechende Schutzstatus erteilt wird. Weiters haben sie grundsätzlich ein Recht auf Grundversorgung und auf Rechtsberatung.

Eine Pflicht der AsylwerberInnen ist, dass sie am Asylverfahren mitwirken, d.h. zu allen Terminen von den österreichischen Behörden erscheinen und wahrheitsgemäß alle Gründe, die gegen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland sprechen, vorbringen.

## Wie kann ein Flüchtling um Asyl ansuchen?

Ein Antrag auf internationalen Schutz - einen Asylantrag - kann nur im Inland und im Regelfall nur persönlich gestellt werden. Menschen, die in Österreich um Schutz ansuchen, können einen Asylantrag bei jeder Polizeibehörde bzw. bei jeder/m Polizeibediensteten stellen.

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, gibt es im Regelfall einen faktischen Abschiebeschutz, das heißt, bis zu einer Entscheidung über diesen Antrag ist der Aufenthalt in Österreich gestattet.

## Wer entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter?

Menschen, die sich an eine Polizeibehörde wenden, um Asyl zu beantragen, werden dort erstbefragt. Danach erfolgt eine Befragung im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), das über die Asylgewährung zu entscheiden hat. Auf Grundlage dieser Erstbefragung wird von MitarbeiterInnen des BFA eine Prognoseentscheidung getroffen. Abhängig von der Entscheidung wird der/dem AsylwerberIn in Folge entweder in eine Erstaufnahmestelle vorgeführt oder direkt in ein Verteilerquartier überstellt. In Folge beginnt das Zulassungsverfahren.

## Zulassungsverfahren

Im Zulassungsverfahren wird die Identität der/des AntragstellerIn erhoben, die erste Befragung und Einvernahme zu den Fluchtgründen durchgeführt und abgeklärt, ob Österreich für die Führung des Asylverfahrens zuständig ist. In den Erstaufnahmestellen und den Verteilerquartieren erhalten AsylwerberInnen alle wichtigen Informationen über das Verfahren, über ihre Betreuung sowie ihre Rechte und Pflichten. Zudem wird ein/e RechtsberaterIn zur Seite gestellt.

Mit einem Scanner werden die Fingerabdrücke abgenommen und auf frühere Asylantragstellungen innerhalb der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz bzw. in Österreich überprüft.

AsylwerberInnen werden ab Zulassung ihres Asylantrags in die Grundversorgung aufgenommen. Die Grundversorgung endet in der Regel erst, wenn das Verfahren in Österreich rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die AsylwerberInnen werden von einer/einem ReferentIn des BFA zu ihren persönlichen Umständen, der Reise nach Österreich und den Gründen ihrer Flucht befragt. Sofern Österreich nicht für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird der Antrag bereits im Zulassungsverfahren zurückgewiesen. Wenn das Verfahren zugelassen wurde, wird das Verfahren in einer Regionaldirektion des BFA weitergeführt, um die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz genauer abgeklärt.

## Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung

Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

Mag. Ekber Gercek

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

© +43 732 60 30 99, ✉ [fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at](mailto:fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at)

 [facebook.com/volkshilfeFMB](https://facebook.com/volkshilfeFMB)

 [youtube.com/volkshilfeooe](https://youtube.com/volkshilfeooe)

[www.fluechtlingsbetreuung.at](http://www.fluechtlingsbetreuung.at)

## Entscheidung (Bescheid)

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt mittels Bescheid, der der/dem AsylwerberIn zugestellt wird. In jedem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist das Ergebnis des Verfahrens und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer der/dem Fremden verständlichen Sprache enthalten.

## Was sind sichere Drittstaaten und was sind sichere Herkunftsstaaten?

Unter sichere Drittstaaten versteht man Länder (außer den EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und die Schweiz; für diese gilt die Dublin-Verordnung), in denen Flüchtlingen Schutz vor Verfolgung finden können und die sie auf ihrer Flucht passiert haben. D.h. Österreich kann über den Asylantrag negativ entscheiden und die Person in diesen Drittstaat zurückschicken.

Als sichere Herkunftsstaaten gelten Staaten, in denen weder Verfolgung noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Androhung von Gewalt oder ein bewaffneter Konflikt herrscht. In Österreich sind sichere Herkunftsstaaten alle EU-Mitgliedstaaten, plus Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, die Mongolei, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien.

## Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was sind die Folgen?

Ein Asylantrag kann abgewiesen werden, wenn die/der AsylwerberIn nach Meinung der Behörde in seiner Heimat keine Verfolgung befürchten muss (sicheres Herkunftsland). Die Behörde muss die Lage im Herkunftsland genau prüfen. Der international gültige „Non-Refoulement“-Grundsatz besagt, dass niemand in ein Land abgeschoben werden darf, in dem sein Leben bedroht ist oder er Folter bzw. einer sonstigen menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre. Ist das jedoch der Fall, müssen die Behörden subsidiären Schutz zuerkennen. Liegt keiner dieser Gefährdungen vor und wird der/dem Asylsuchenden auch kein Bleiberecht gewährt, muss sie/er Österreich verlassen. Tut sie/er dies nicht freiwillig, kann sie/er abgeschoben werden.

## Was bedeutet Asylberechtigt, subsidiärer Schutz und Bleiberecht?

Wenn im Asylverfahren festgestellt wurde, dass im Herkunftsland Verfolgung droht, werden Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt und dürfen in Österreich bleiben – sie werden als Asylberechtigte oder Anerkannte Flüchtlinge bezeichnet.

Menschen, die vor Krieg oder Bürgerkrieg flüchten müssen, werden zumeist nicht persönlich verfolgt und werden in den meisten Fällen nicht als Flüchtlinge anerkannt. Sie brauchen aber trotzdem Schutz, da ihnen im Herkunftsland Gefahr droht - Betroffene bekommen daher „subsidiären Schutz“. Im Unterschied zum Asylberechtigten wird der subsidiäre Schutz befristet erteilt; zunächst für ein Jahr und nach der ersten Verlängerung für jeweils zwei Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit muss beim BFA jeweils die Verlängerung beantragt werden.

Unter Bleiberecht werden die drei verschiedenen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen verstanden. Darunter fällt „Aufenthaltstitel aufgrund eines berücksichtigungswürdigen Familien- und Privatlebens in Österreich (Art 8 EMRK)“, „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ oder für die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (etwa Opfer von Menschenhandel).

### Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung

Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

Mag. Ekber Gercek

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

© +43 732 60 30 99, ✉ [fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at](mailto:fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at)

 [facebook.com/volkshilfeFMB](https://facebook.com/volkshilfeFMB)

 [youtube.com/volkshilfeooe](https://youtube.com/volkshilfeooe)

[www.fluechtlingsbetreuung.at](http://www.fluechtlingsbetreuung.at)

## Was bedeutet Grundversorgung?

Die mit 1.5.2004 in Kraft getretene „Grundversorgungsvereinbarung“ zwischen Bund und Ländern sieht verschiedene Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige AsylwerberInnen und Fremde vor. Die Grundversorgung dient der Sicherstellung der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden für die Dauer des Asylverfahrens bzw. während des rechtmäßigen Aufenthalts und solange diesen nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen.

Schwerpunkte der Leistungen bilden die Verpflegung, Beratung, Unterbringung und eine Krankenversicherung. Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und den Ländern in einem Schlüssel von 60:40 geteilt.

## Welche Versorgungsformen gibt es in der Grundversorgung und welche sozialen Leistungen erhalten AsylwerberInnen?

Die Leistungen der AsylwerberInnen unterscheiden sich anhand der Unterbringungsform. Hierbei wird zwischen Vollversorgung – und Selbstversorgungsquartier und Privatverzug unterschieden.

### Vollversorgung:

Die Flüchtlinge werden in einem Quartier (Pension) untergebracht in welchem ihnen neben der Unterkunft auch die Verpflegung zur Verfügung gestellt wird. Die Flüchtlinge erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von € 40,00 pro Person. Davon zu bezahlen sind Hygieneartikel. Diese Form der Unterbringung kommt in Oberösterreich kaum mehr vor.

### Selbstversorgung:

Die Flüchtlinge werden in einem Quartier untergebracht, in welchem sie sich selbst versorgen müssen. Das bedeutet, dass die Flüchtlinge dafür ein Verpflegungsgeld erhalten. Dieses Verpflegungsgeld beträgt bei Erwachsenen täglich € 6,00, bei Minderjährigen € 132,00 monatlich. Neben der selbstständigen Essensversorgung werden mit dem Verpflegungsgeld Hygieneartikel gekauft. Im Rahmen der Selbstversorgung erhalten die Flüchtlinge – im Gegensatz zur Vollversorgung – kein Taschengeld.

Zusätzlich werden in diesen zwei Unterbringungsformen noch folgende Unterstützungen gewährt:

- Bekleidungshilfe in Form von Gutscheinen: max. € 150,00 pro Jahr
- Schulbedarf: max. € 200,00 pro Schuljahr (Abwicklung direkt über Schule – kein Bargeld)
- Freizeitaktivitäten: € 10,00 pro Monat (keine Auszahlung von Bargeld, Freizeitangebote werden von Unterkunftsgewerbern organisiert: z.B.: gemeinsame Ausflüge, Kauf eines gemeinsamen Tischtennistisches für die Unterbringung, ...)

### Privatverzug:

Neben der Unterbringung der Flüchtlinge in einem organisierten Quartier gibt es noch die Möglichkeit, dass Flüchtlinge in eine Privatwohnung ziehen. Diese Möglichkeit ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Flücht-

### Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung

Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

Mag. Ekber Gercek

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

© +43 732 60 30 99, ✉ [fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at](mailto:fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at)

 [facebook.com/volkshilfeFMB](https://facebook.com/volkshilfeFMB)

 [youtube.com/volkshilfeooe](https://youtube.com/volkshilfeooe)

[www.fluechtlingsbetreuung.at](http://www.fluechtlingsbetreuung.at)

linge bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten und abzusehen ist, dass ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Eine Familie erhält einen maximalen Zuschuss pro Monat von € 300,00 für Miete und Betriebskosten. Für eine Einzelperson wird ein Zuschuss zur Miete in Höhe von € 150,00 pro Monat ausbezahlt. Erwachsene erhalten ein Verpflegungsgeld von € 215,00, Minderjährige € 100,00 pro Monat. Zu bezahlen ist die Miete, Betriebskosten, das Essen sowie alle sonstigen Ausgaben.

### **Haben AsylwerberInnen einen Zugang zum Arbeitsmarkt?**

AsylwerberInnen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt zum größten Teil verwehrt. Für Flüchtlinge, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, stehen 6 Beschäftigungsmöglichkeiten offen.

- Dienstleistungsscheck: AsylwerberInnen können haushaltstypische Arbeiten in Privathaushalten (z.B. Reinigungsarbeiten, Gartenarbeiten, Kinderbetreuung) über den Dienstleistungsscheck annehmen.
- ErntehelferIn/ SaisonarbeiterIn: AsylwerberInnen können als ErntehelferInnen und als SaisonarbeiterInnen eine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen. AsylwerberInnen bekommen die zu besetzende offene Stelle aber nur wenn dafür kein/e arbeitslose/r ÖsterreicherIn zur Verfügung stehen.
- Hilfstätigkeit im Quartier: AsylwerberInnen dürfen in den Wohnquartieren Hilfstätigkeiten verrichten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen. Darunter fallen z.B. die Mithilfe bei der Reinigung, Rasenmähen oder die Instandhaltung.
- Selbstständige Tätigkeit: AsylwerberInnen dürfen eine selbstständige Tätigkeit nachgehen. Hierbei ist zu beachten, dass manche selbstständige Tätigkeiten eine Gewerbeberechtigung erfordern und diese vorher beantragt werden muss.
- Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr: Asylsuchende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dürfen in sogenannten Mangelberufen eine Lehrausbildung absolvieren.
- Gemeinnützige Tätigkeit: AsylwerberInnen können gemeinnützige Arbeiten annehmen. Dies ist ausschließlich Einrichtungen und Verwaltungsstellen von Bund, Land oder Gemeinden vorbehalten.
- Volontariat: Personen, die zur Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen oder zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch, können beim Volontariat bis zu drei Monaten in Österreich beschäftigt werden.

### **Haben AsylwerberInnen eine Möglichkeit ihre Familie nachholen?**

Nachdem der Flüchtling den Asylstatus zuerkannt bekommen hat, ist eine Familienzusammenführung möglich. Subsidiär Schutzberechtigte dürfen ihre Familie erst nach drei Jahren nach Österreich nachholen. Zudem müssen subsidiär Schutzberechtigte bestimmte Voraussetzungen wie eine geeignete Unterkunft und ein ausreichendes Einkommen nachweisen können. Es können minderjährige Kinder bzw. Eltern minderjähriger Kinder und die EhegattInnen unter bestimmte Bedingungen nachgeholt werden.

#### **Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung**

Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

Mag. Ekber Gercek

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

© +43 732 60 30 99, ✉ [fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at](mailto:fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at)

 [facebook.com/volkshilfeFMB](https://facebook.com/volkshilfeFMB)

 [youtube.com/volkshilfeooe](https://youtube.com/volkshilfeooe)

[www.fluechtlingsbetreuung.at](http://www.fluechtlingsbetreuung.at)